



Informationen für Verwender von Waagen Tarawerte

Für die Ermittlung des Nettogewichts von Waren, die der Preisermittlung zugrunde gelegt werden, sind häufig nicht alle Taragewichtswerte durch Wägung auf einer Waage bestimmt. Teilweise ist der Taragewichtswert als Festtara hinterlegt oder wird aus Unterlagen entnommen per Hand eingegeben. Grundsätzlich aber muss auch der Taragewichtswert auf einer geeichten Waage ermittelt worden sein, soll er im geschäftlichen Verkehr verwendet werden.

Straßenfahrzeugwaagen

Der Gesetzgeber hat die Mess- und Eichverordnung (MessEV)² in § 26 mit Wirkung vom 16.08.2017 geändert, so dass es nun wieder zulässig ist, gespeicherte Taragewichtswerte zu verwenden. Das Benachteiligungsverbot des § 26 Abs. 2 MessEV bleibt jedoch bestehen. Diesbezüglich gelten die nachstehenden Anforderungen für Waagen allgemein gleichermaßen auch für Straßenfahrzeugwaagen.

Taragewichtswerte bei Waagen allgemein

Das Verwenden gespeicherter Taragewichtswerte zur Berücksichtigung des Gewichts von Verpackungen oder Transportgeräten ist gemäß § 26 Abs. 2 MessEV gestattet, wenn die gespeicherten Gewichtswerte den tatsächlichen Taragewichtswerten zum Zeitpunkt ihrer Verwendung entsprechen oder so bemessen sind, dass eine Benachteiligung des Vertragspartners ausgeschlossen ist.

| Verwiegungen | |
|---|--|
| Bruttowert bestimmt | Bruttowert bestimmt |
| Tarawert bestimmt | Tarawert gespeichert |
| = tatsächlicher Tarawert zum Zeitpunkt der Bruttowiegung | Benachteiligt den Vertragspartner nicht, ist also je nach Verkaufssituation (An- oder Verkauf) kleiner oder größer gleich dem Tarawert zum Zeitpunkt der Bruttowiegung |
| Nettowert errechnet | Nettowert errechnet |
| zulässig | zulässig |

Drei Beispiele sollen das Gemeinte verdeutlichen:

Seite 1 von 2

1. Verkauf von Ware in Behältnissen, deren Taragewichtswert konstant ist (das Behältnis kann auch ein Fahrzeug sein)

Verpackungsmaterial, bei dem jedes Verpackungsstück gleiches Gewicht hat: Taragewichtswerte können gespeichert sein oder zum Zeitpunkt der Bruttoverwiegung bestimmt werden. Bei konstantem Tara ist eine Benachteiligung des Vertragspartners ausgeschlossen.

2. Verkauf von Speisen in Kantinen, Taragewichtswert (Teller) ist nicht konstant (der Taragewichtswert kann auch der eines Fahrzeugs sein)

Verkaufssituation, bei der der Taragewichtswert der Verpackung nicht konstant ist.

Annahme: eine Taraschwankung von 100 g bis 200 g ist möglich

Annahme: Aktuelles Bruttogewicht 425 g

Annahme: aktuelles Taragewicht (Teller) 125 g

ergibt errechnetes Nettogewicht von 300 g.

Wäre ein Taragewichtswert von 100 g gespeichert, so wäre der errechnete Nettowert 325 g, also mehr, als tatsächlich verkauft wird.

Wird der größtmögliche Taragewichtswert von 200 g gespeichert und verwendet ergibt sich ein Netto von 225 g.

Der Käufer (Vertragspartner) wird vom Verkäufer (Verwender des Messgeräts) bei Verwendung eines Taragewichtswerts von 200 g nicht benachteiligt.

3. Ankauf von Ware in Behältnissen, deren Taragewichtswert nicht konstant ist (das Behältnis kann auch ein Fahrzeug sein)

(zum Vergleich werden die gleichen Werte wie im Beispiel 2 verwendet)

Ankaufssituation, bei der der Taragewichtswert der Verpackung nicht konstant ist.

Annahme: eine Taraschwankung von 100 g bis 200 g ist möglich

Annahme: Aktuelles Bruttogewicht 425 g

Annahme aktuelles Taragewicht (Teller) 125 g

ergibt errechnetes aktuelles Nettogewicht von 300 g.

Wäre ein Taragewichtswert von 200 g gespeichert wäre der errechnete Nettowert 225g, also weniger, als tatsächlich angekauft wird

Wird der kleinstmögliche Taragewichtswert von 100 g gespeichert und verwendet ergibt sich ein Netto von 325 g.

Der Verkäufer (Vertragspartner) wird vom Ankäufer (Verwender des Messgeräts) bei Verwendung eines Taragewichtswerts von 100 g nicht benachteiligt.

Rechtsgrundlagen

- 1 Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung - MessEV) vom 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010) in der jeweils geltenden Fassung (www.gesetze-im-internet.de)